

Informationen zum Niedersächsischen Hundegesetz

Sachkundenachweis, Chippflicht, Haftpflichtversicherung

Seit dem 1. Juli 2013 gilt das niedersächsische Hundegesetz. Die im Zuge dieses Gesetzes eingetretenen Änderungen haben wir unten stehend für Sie noch einmal neu aufgelistet.

SACHKUNDENACHWEIS:

Der Sachkundenachweis („Hundeführerschein“) muss seit dem **1. Juli 2013** von jedem Hundehalter dem zuständigen Ordnungsamt vorgelegt werden. Dies geschieht über einen theoretischen und praktischen Test bei einem anerkannten Testcenter wie unserer Praxis.

Ausnahme:

- **Sachkunde durch Erfahrung:**
Wer nachweislich, z.B. durch Zahlung der Hundesteuer, in den letzten 10 Jahren mindestens 2 Jahre einen Hund gehalten hat, bekommt die Sachkunde aufgrund der gewonnenen Erfahrung nachträglich anerkannt. Sollte ein solches Halter-Hund-Gespann allerdings auffällig werden, kann die zuständige Behörde die Ablegung des Tests nachfordern.
- **Sachkundige Personengruppen:**
 - Tierheimbetreiber
 - Polizei-, Dienst-Behindertenbegleithundeführer
 - Personen mit Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde
 - Personen, die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnehmen
 - Personen mit Erlaubnis gewerbsmäßigen Halten, Züchten, Handeln mit Hunden



Hinweis: Personen, die den Hund ausführen, müssen keinen Sachkundenachweis erbringen. Die Verantwortung liegt beim Tierhalter!

Theoretische Prüfung:

- Gesetzlich vorgeschrieben soll dieser Prüfungsteil vor dem Welpenkauf abgelegt werden
- Vorbereitungstipp: Buch „Sachkunde für Hundehalter“ aus dem Kynos-Verlag, ca. 15 EUR
- 45 Minuten für 35 Simple-Choice-Fragen aus sieben Sachgebieten (Welpenkauf und Aufzucht, Lernverhalten, Hund und Öffentlichkeit, Ausdrucksverhalten, Haltung und Pflege und Gesundheit, Hund und Recht, Hund und Mensch)
- In jedem Sachgebiet müssen 50% erreicht werden und insgesamt müssen 70% der Fragen richtig beantwortet werden.
- Nach erfolgreichem Abschluss erhält der Prüfling ein Zertifikat als **Zulassungsvoraussetzung zur praktischen Prüfung.**

Praktische Prüfung:

- Die TAG-H e.V. empfiehlt als Mindestalter des Hundes für diese Prüfung 12 Monate
- Gesetzlich vorgeschrieben ist das Ablegen der Prüfung im ersten Jahr der Hundehaltung.
- Geprüft wird bei diesem ca. 60minütigem Prüfungsteil das sichere Führen des Hundes durch den Halter in der Öffentlichkeit ohne Belästigung oder gar Gefährdung Dritter und des Straßenverkehrs

CHIPPFLICHT:

Seit dem **01. Juli 2011** gilt für alle Hunde ab einem Alter von 6 Monaten die Chippflicht. Der etwa reiskorngroße Chip wird mit einer Nadel unter die Haut am Hals gesetzt. Damit ähnelt das Implantieren der Jahresimpfung, wird von den meisten Hunden aber als **weniger schmerzhaft** empfunden.

Für Niedersachsen ist seit dem **1. Juli 2013** ein verpflichtendes Zentralregister mit Angaben zu Hund und Halter erstellt worden. Die Registrierung kann unter **www.hunderegister-nds.de** online erfolgen (14,50 Euro). Die telefonische Anmeldung des Hundes ist unter **0441 / 390-10-400** möglich (23,50 Euro).

Parallel empfiehlt sich die Anmeldung in einem freiwilligen, kostenfreien Zentralregister, wie z.B. unter **www.tasso.net**, da ein entlaufener Hund hierüber deutschlandweit einem Halter zugeordnet werden kann. Hierzu geben wir Ihnen gerne mehr Informationen in der Praxis. Die Chipnummer wird natürlich in unserer Praxis in die Patientendaten mit aufgenommen.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG:

Ab dem 1. Juli **2011** müssen Hunde ab einem Alter von sechs Monaten durch eine Haftpflichtversicherung gegen Personenschäden mit mindestens **500.000 EUR** und Sachschäden mit mindestens **250.000 EUR** abgesichert sein.

Bei Nichtbeachtung dieser Kriterien kann vom Gesetzgeber eine Geldstrafe von bis zu 10.000 EUR verhängt werden!